

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes:

Nachname, Vorname(n) des Elternteils 1, des Elternteils 2:

Elterngeld - Erklärung zum Einkommen

Einkommen **vor** der Geburt des Kindes

- im Zwölfmonatszeitraum und im letzten Veranlagungszeitraum -

▶ Bitte bei jeder Einkommensart mit **ja** oder **nein** antworten! ◀

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (auch Minijob)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	▶ Bitte Rubrik N ausfüllen ◀
Einkünfte (positiv, negativ oder Null)	aus selbstständiger Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
	aus Gewerbebetrieb (z.B. auch Photovoltaik)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
	aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Sonstige Einnahmen (z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	▶ Bitte Rubrik SO ausfüllen ◀

N Nichtselbstständige Arbeit

Grundsätzlich maßgeblich ist das Einkommen der zwölf Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes. Grundlage für die Einkommensermittlung sind die Angaben in den für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers.

▶ Bitte die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für diesen Zeitraum vorlegen ◀

Im zutreffenden Zwölfmonatszeitraum wurde Einkommen erzielt aus

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> voller Erwerbstätigkeit | <input type="checkbox"/> einem Freiwilligendienst (z.B. FSJ, FÖJ, BFD) |
| <input type="checkbox"/> Teilzeittätigkeit | <input type="checkbox"/> Midijob (Gleitzone) |
| <input type="checkbox"/> einer/mehreren geringfügigen Beschäftigung/en | <input type="checkbox"/> Berufsausbildung |
| <input type="checkbox"/> Das Arbeitsverhältnis endete am _____ (z.B. wegen Kündigung, Befristung) | |

Haben Sie in den zwölf Monaten vor dem Monat der Geburt des Kindes

a) Elterngeld für ein älteres Kind bezogen?

- nein
 ja, in der Zeit vom _____ bis _____

b) Mutterschaftsgeld bezogen?

- nein
 ja, in der Zeit vom _____ bis _____

c) einer Mutterschutzfrist (nicht als Beamtin) unterlegen, ohne dass Mutterschaftsgeld bezogen wurde?

- nein
 ja, in der Zeit vom _____ bis _____

d) einen Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung erlitten?

- nein
 ja, in der Zeit vom _____ bis _____

e) einen Einkommensverlust **aufgrund der Covid-19-Pandemie** erlitten?

Hinweis: Monate mit Einkommensminderungen, die Sie ab dem **1. März 2020 bis 31. Dezember 2021** aufgrund der Covid-19-Pandemie hatten, können Sie auf Antrag von der Berechnung des Elterngeldes ausnehmen (**Bitte Nachweis beifügen**).

- nein
 ja, in der Zeit vom _____ bis _____

Kalendermonate, in denen eine der vorgenannten Voraussetzungen nach a) – e) erfüllt war, werden bei der Bestimmung des Bemessungszeitraumes nicht berücksichtigt. Vielmehr wird das Einkommen der vorangegangenen Kalendermonate zu Grunde gelegt.

▶ Bitte bei der Vorlage der Nachweise berücksichtigen ◀

Hatten Sie im maßgeblichen Zeitraum auch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und/oder selbstständiger Arbeit?

- nein
 ja ⇒ **Dann ist der nach Rubrik "G" maßgebliche steuerliche Veranlagungszeitraum auch für die Einkommensermittlung aus nichtselbstständiger Arbeit bindend.**

G Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Grundsätzlich maßgeblich ist das Einkommen des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes.

▶ Bitte entsprechende Steuerbescheide vorlegen. Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, genügt zur vorläufigen Berechnung des Elterngeldes eine Glaubhaftmachung des Einkommens, z.B. durch eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 Einkommensteuergesetz. ◀

Haben Sie im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor Geburt des Kindes

a) Elterngeld für ein älteres Kind bezogen?

- nein
 ja, in der Zeit vom _____ bis _____

b) Mutterschaftsgeld oder Leistungen nach § 192 Abs. 5 Satz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) = Krankentagegeld bezogen?

- nein
 ja, in der Zeit vom _____ bis _____

c) einer Mutterschutzfrist (nicht als Beamtin) unterlegen, ohne dass Mutterschaftsgeld bezogen wurde?

- nein
 ja, in der Zeit vom _____ bis _____

d) einen Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung erlitten?

- nein
 ja, in der Zeit vom _____ bis _____

e) einen Einkommensverlust **aufgrund der Covid-19-Pandemie** erlitten?

Hinweis: Monate mit Einkommensminderungen, die Sie ab dem **1. März 2020 bis 31. Dezember 2021** aufgrund der Covid-19-Pandemie hatten, können Sie auf Antrag von der Berechnung des Elterngeldes ausnehmen (**Bitte Nachweis beifügen**).

- nein
 ja, in der Zeit vom _____ bis _____

War im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes eine der vorgenannten Voraussetzungen nach a) - e) erfüllt, wird **auf Antrag** das Einkommen des vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes zu Grunde gelegt. Ein solcher Antrag gilt auch für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, wenn diese neben selbständiger Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Ich beantrage, bei der Ermittlung des Einkommens die hiervon betroffenen steuerlichen Veranlagungsjahre zu überspringen:

- nein
 ja ▶ Bitte Nachweise und Steuerbescheide beifügen ◀

Bestand eine Pflichtversicherung zur/zum

- gesetzlichen Rentenversicherung nein ja
- berufsständisches Versorgungswerk nein ja
- gesetzlichen Krankenversicherung nein ja

Bestand im maßgeblichen steuerlichen Veranlagungsjahr eine Kirchensteuerpflicht?

- nein
 ja
 ja, teilweise in der Zeit vom _____ bis _____

Wurde/Wird das Gewerbe nach der Geburt des Kindes voraussichtlich abgemeldet?

- nein
 ja ▶ Bitte Nachweise beifügen ◀

SO Sonstige Leistungen (Einkommensersatzleistungen)

Erhalten Sie Einkommensersatzleistungen (Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten, Elterngeld für ein älteres Kind etc.) oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland?

- nein
 ja, vom _____ bis _____, Art.: _____ ▶ Bitte Nachweise beifügen ◀

Einkommen ▶ nach ◀ der Geburt des Kindes

- im beantragten Zeitraum - (Lebensmonate des Kindes, vgl. Nr. 4 des Antrages)

▶ Bitte bei jeder Einkommensart mit **ja** oder **nein** antworten! ◀

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (auch Minijob)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	▶ Bitte Rubik N ausfüllen ◀
Einkünfte (positiv, negativ oder Null)	aus selbständiger Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
	aus Gewerbebetrieb (z.B. auch Photovoltaik)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
	aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Sonstige Einnahmen (z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	▶ Bitte Rubik SO ausfüllen ◀

"Ja" ist - unabhängig vom Zeitpunkt Ihrer tatsächlichen Arbeitsleistung - immer anzugeben, wenn Einnahmen aus diesen Einkommensarten zufließen.

N Nichtselbstständige Arbeit

Erwerbstätigkeit im beantragten Zeitraum vom _____ LM (Lebensmonat des Kindes) bis _____ LM mit einer Arbeitszeit von _____ Wochenstunden aus

- voller Erwerbstätigkeit
- Teilzeittätigkeit
- einer/mehreren geringfügigen Beschäftigung/en
- einem Freiwilligendienst (z.B. FSJ, FÖJ, BFD)
- Midijob (Gleitzone)
- Berufsausbildung

▶ Bitte Nachweise beifügen ◀

G **Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft**

Im Bezugszeitraum werde ich voraussichtlich folgende Einnahmen bzw. Gewinn haben:

Einkunftsart	Zeitraum (LM)	durchschnittlich mtl.	Wochenstunden
selbstständige Arbeit	vom _____ LM bis _____ LM	_____ €	_____
Gewerbebetrieb	vom _____ LM bis _____ LM	_____ €	_____
Land- und Forstwirtschaft	vom _____ LM bis _____ LM	_____ €	_____

► Die voraussichtlichen Einnahmen in diesem Zeitraum sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater, landwirtschaftlichen Buchführungsdienst, Selbsteinschätzung). Zur abschließenden Feststellung des zu berücksichtigenden Gewinns ist eine Gewinnermittlung vorzulegen, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz entspricht. ◀

Damit die maximal zulässige Arbeitszeit von 30 Wochenstunden im beantragten Zeitraum nicht überschritten wird, habe ich folgende Vorkehrungen getroffen:

Hinweis: Bei der vorläufigen Zahlung kann es durch die endgültige Feststellung zu einer Rückforderung kommen.

SO **Sonstige Leistungen (Einkommensersatzleistungen)**

Erhalten Sie Einkommensersatzleistungen (Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten, Elterngeld für ein älteres Kind etc.) oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland?

nein

ja, vom _____ bis _____, Art.: _____ ► Bitte Nachweise beifügen ◀

Ergänzende Anmerkungen

Abschließende Hinweise

Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtig- und Vollständigkeit dieser Erklärung zum Einkommen.

Sollten sich Änderungen in Bezug auf die vorstehenden Angaben ergeben, sind diese der zuständigen Elterngeldstelle unverzüglich mitzuteilen.

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten. Die vollständigen Informationen ergeben sich aus der nachstehenden Datenschutzerklärung.

Informationen zum Datenschutz

Die folgenden Informationen erläutern Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihrer diesbezüglichen Rechte im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Elterngeld.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Landesamt für Soziales, Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken Telefon: (0681) 9978-0 E-Mail: poststelle@las.saarland.de

2. Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter

Bei Fragen zum Datenschutz oder dieser Datenschutzerklärung erreichen Sie den Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Soziales, Herrn Dr. Hanno Binkert, unter der Postanschrift: Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken, telefonisch unter der (0681) 9978-2272 oder unter folgender E-Mail-Adresse: datschutzbeauftragter@las.saarland.de.

3. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) erhoben und verarbeitet. Dies beinhaltet ggf. auch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen sowie der Bekämpfung von Leistungsmisbrauch.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch sowie dem BEEG.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind

- die Bundeskasse zur Vornahme von Zahlungen auf das von Ihnen angegebene Empfängerkonto,
- die zuständige Krankenkasse (Krankenkassenmitteilung),
- das zuständige Finanzamt (Progressionsbescheinigung),
- Ihr Arbeitgeber (Arbeitszeit- und Arbeitsentgeltbestätigungen)
- die für Sie zuständige Meldebehörde (Wohnsitzermittlung), soweit erforderlich,

Auskünfte und Unterlagen, die die Verwaltung im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem BEEG über Sie erhalten hat, werden darüber hinaus an andere Sozialleistungsträger übermittelt, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der betroffenen Leistungsträger erforderlich ist (§ 69 Abs.1 SGB X).

5. Speicherdauer

Ihre Daten werden grundsätzlich nicht länger gespeichert, als sie für die jeweiligen Verarbeitungszwecke benötigt werden. Eine darüber hinausgehende Speicherung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. Diese können sich zum Beispiel aus der Bundes- oder Landeshaushaltsordnung, der Abgabenordnung oder dem Handelsgesetzbuch ergeben und bis zu zehn Jahre betragen.

6. Datenverarbeitung durch Dienstleister

Eine Datenverarbeitung durch Dienstleister findet nicht statt.

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Land außerhalb der EU (Drittland)

Eine Übermittlung an ein Land außerhalb der EU (Drittland) erfolgt nicht.

Soweit ein grenzüberschreitendes Sozialleistungsverhältnis innerhalb der Europäischen Union / Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft / Schweiz vorliegt, ist jedoch eine Übermittlung an die jeweiligen Kontaktstellen des Landes zur Abstimmung vorgeschrieben.

8. Betroffenenrechte gegenüber dem Verantwortlichen

a) Recht auf Auskunft

Sie haben das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, können Sie Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangen.

b) Recht auf Berichtigung/Vervollständigung

Wenn Sie uns aufzeigen, dass die bei der Elterngeldstelle verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, berichtigen oder vervollständigen wir diese nach Bekanntwerden unverzüglich.

c) Recht auf Löschung

Wenn Sie uns aufzeigen, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, veranlassen wir unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten. Genauso werden Daten gelöscht, die zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen zur Speicherdauer (Nummer 7).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Elterngeldstelle die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

e) Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen. Im Falle eines Widerspruchs werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung dieser Daten nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen. Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten auch dann trotz Ihres Widerspruchs weiter verarbeiten, wenn dies der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie nur dann Elterngeld erhalten oder behalten können, wenn Ihre personenbezogenen Daten genutzt und weitergeleitet werden dürfen.

9. Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde. Die für die Bearbeitung Ihres Antrags zuständige Aufsichtsbehörde ist das „Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland“, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, 0681 94781, poststelle@datenschutz.saarland.de